

wird der Beschluß des Ministerrates auszugsweise veröffentlicht:

- 3.3. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I Nr. 36 S. 607)
- 3.4. Bekanntmachung vom 13. Mai 1987 der Änderung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen - Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I Nr. 13 S. 151)
4. Ziffer 1 des Abschnittes V der Anlage zum Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen entfällt (GBl. I Nr. 37 S. 421).

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. M ö b i s -
Staatssekretär

Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht vom 21. Dezember 1989

Aufgrund der §§ 2, 4 und 29 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) in der Neufassung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23/S. 282) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung kann auch bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllt werden.

§ 2

(1) Von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung sind befreit:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz im Ausland, Bürger der Bundesrepublik Deutschland sowie Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und Bürger der Staaten, mit denen die DDR Abkommen über visafreie Einreisen für alle Paßkategorien vereinbart hat (s. Anlage), die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
2. Ausländer, die visapflichtig zu einem Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
3. Luftfahrtpersonal und Seeleute anderer Staaten, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
4. Bürger nordeuropäischer Staaten, die zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen im Kreis[^] Rügen und in den Städten Bad Döberan, Greifswald, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar in die DDR einreisen;
5. Ausländer, die zur Durchführung von Gütertransporten oder aus anderen berufsbedingten Gründen visapflichtig zu einem Aufenthalt bis zu 2 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
6. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr ohne Übernachtung durchreisen.

(2) Die Befreiung, von der Meldepflicht gemäß Abs. X, Ziffern 1, 4 und 5 gilt nicht für die nach den §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht und die gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch. •

§3

(1) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Teilnehmer Bürger von Staaten gemäß Anlage sind, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Teilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben.

(2) Bei der Beherbergung von Touristengruppen aus anderen als in der Anlage genannten Staaten und aus Berlin (West) können anstelle des nach § 18 der Meldeordnung auszufüllenden Meldesteines der Beherbergungsstätten Listen, die alle Angaben des Meldescheines der Beherbergungsstätten enthalten, Verwendung finden.

(3) Die Führung des Gästeverzeichnisses nach § 19 der Meldeordnung hat für Touristengruppen nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu erfolgen.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 24. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 3. Dezember 1987 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 29 S. 282),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 28. August 1989 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 16 S. 201).

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister
für Innere Angelegenheiten
A h r e n d t

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Staaten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung

Volksrepublik Bulgarien
Republik Finnland
Republik Kuba
Mongolische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Sozialistische Republik Rumänien
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Republik Ungarn

Anordnung Nr. 4 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik

— 4. Transit-Anordnung —

vom 21. Dezember 1989

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) in d'r Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 5) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1989 (GBl. I Nr. 24 S. 261) wird folgendes angeordnet: